

EU-Kommission: Veröffentlichung von vier Steuerrichtlinien steht kurz bevor

Die EU-Kommission wird nächste Woche vier wichtige Entwürfe für Richtlinien zum Unternehmenssteuerrecht veröffentlichen.

Hierbei handelt es sich um einen erneuten Vorschlag zur Einführung einer harmonisierten und konsolidierten Körperschaftsteuerbemessungsgrundlage. Dieses Mal hat die Kommission jedoch ihre Strategie geändert und sich für den sog. two step approach entschieden. Demnach wird sie zwei Richtlinien vorschlagen: eine enthält lediglich die Harmonisierung der Bemessungsgrundlage, die andere auch die Konsolidierung. Die in der Süddeutschen Zeitung „geleakten“ Entwürfe dieser beiden Richtlinien (**CCTB** und **CCCTB**) zeigen bereits diesen Strategiewechsel, datieren allerdings von Ende September und sind daher nicht mehr aktuell.

Die dritte Richtlinie ist eine Weiterentwicklung der sog. ATAD-Richtlinie (Anti-Tax-Avoidance Directive), mit der ausschließlich die Missbrauchsabwehr im Bereich von hybriden Gestaltungen im Verhältnis zu Drittstaaten geregelt werden soll.

In einer vierten Richtlinie wird sich die EU-Kommission mit der Verbesserung der europäischen Schiedskonvention und damit der nachträglichen Beseitigung von Doppelbesteuerungsfällen befassen.

BMF: Änderung der maßgebenden Beträge für umzugsbedingte Unterrichtskosten und sonstige Umzugsauslagen ab 01.03.2016 und 01.02.2017

Mit Schreiben vom 18.10.2016 hat das BMF rückwirkend zum 01.03.2016 die maßgebenden Beträge für umzugsbedingte Unterrichtskosten und sonstige Umzugsauslagen bei beruflich veranlasseten Umzügen erhöht. Die neuen Beträge gelten für Umzüge, die nach dem 28.02.2016 beendet werden. Gleichzeitig wurden die Beträge bekanntgemacht, die ab 01.02.2017 gelten werden.

BFH: Betriebsstättenbegriff – abkommensunabhängige Auslegung im nationalen Recht (Vorrang des nationalen Betriebsstättenbegriffs)

Der BFH hat mit einem Urteil vom 20.07.2016 (**I R 50/15**) bestätigt, dass sich der Betriebsstättenbegriff in § 9 Nr. 3 GewStG nach deutschem Steuerrecht und mithin nach § 12 AO richtet. Er hat damit eine BFH-Entscheidung vom 07.03.1979 (I R 145/76, BStBl. II 1979, Seite 527) bestätigt, wonach für den Betriebsstättenbegriff in § 9 Nr. 3 GewStG nicht der abkommensrechtliche Betriebsstättenbegriff maßgeblich ist.

Im konkreten Fall hat der BFH zwar die Entscheidung der Vorinstanz insoweit bestätigt, als sie die Einnahmen aus dem in der Türkei belegenen Einkaufsbüro in die Ermittlung des Gewerbeertrags nach § 7 S. 1 GewStG (i.V.m. § 8 Abs. 1 KStG) einbezog. Die Voraussetzungen der abkommensrechtlich (also bilateral) vereinbarten (sachlichen) Steuerfreistellung im Rahmen der Ermittlung des zu versteuernden Einkommens hätten nicht vorgelegen. Das Einkaufsbüro in der Türkei sei nicht als Betriebsstätte anzusehen, da Art. 5 Abs. 3 Buchst. d DBA-Türkei 1985 ausdrücklich anordne, dass "eine feste Geschäftseinrichtung, die

ausschließlich zu dem Zweck unterhalten werde, für das Unternehmen Güter oder Waren einzukaufen", nicht als Betriebsstätte gelte.

Hingegen sei die demnach allein streitige Frage, ob die Einnahmen aus dem in der Türkei belegenen Einkaufsbüro nach § 7 S. 1 i.V.m. § 9 Nr. 3 S. 1 GewStG zu kürzen seien – entgegen der Annahme von Finanzamt und Finanzgericht – zu bejahen.

Nach Auffassung des BFH würden die Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung (DBA) lediglich festlegen, in welchem Umfang die nach innerstaatlichem Recht bestehende Steuerpflicht entfallen solle. Die in den einzelnen DBA vorgenommene Bestimmung des Begriffs "Betriebsstätte" sei deshalb grundsätzlich nur im Rahmen der DBA anwendbar. Die Frage, ob im Ausland erzielte Einnahmen bei der Ermittlung der Einkünfte zu kürzen seien und auf welche Fälle sich die Möglichkeit einer solchen Kürzung erstrecken soll, sei dagegen eine Angelegenheit des innerstaatlichen Rechts.

Zwar könne der Gesetzgeber dieses „Nebeneinander“ selbständiger Rechtskreise auch aufheben. Eine solche abkommensrechtliche Verknüpfung sei vorliegend jedoch nicht zu erkennen. Vielmehr sei davon auszugehen, dass der Gesetzgeber der Regelung des § 9 Nr. 3 GewStG allein den innerstaatlich definierten Begriff zugrunde legen wollte.

Damit widerspricht der BFH der Verwaltungsauffassung, wie sie im Anwendungserlass zur Abgabenordnung (AEAO) zu § 12 Tz. 4 niedergelegt worden ist. Dort spricht sich die Finanzverwaltung dafür aus, dass eine abkommensrechtliche Betriebsstättenauslegung der Abgrenzung nach § 12 AO vorgehen solle. Anderer Auffassung war innerhalb der Finanzverwaltung die OFD Karlsruhe, die sich bereits in einer Verfügung vom 16.09.2014 für den Vorrang des nationalen Betriebsstättenbegriffs ausgesprochen hatte.

BFH: Entstehung eines Auflösungsverlusts gemäß § 17 Abs. 4 EStG bei nachträglichen Anschaffungskosten

Der BFH hatte im Urteil vom 10.05.2016 ([IX R 16/15](#), NV) darüber zu entscheiden, zu welchem Zeitpunkt ein Auflösungsverlust nach § 17 Abs. 4 EStG zu erfassen ist, wenn nachträgliche Anschaffungskosten entstehen.

Im zugrundeliegenden Streitfall war der Kläger neben drei weiteren Gesellschaftern zu 30 % am Nennkapital einer GmbH beteiligt. Im Dezember 1993 und März 1994 verbürgte er sich neben einem weiteren Gesellschafter für Verbindlichkeiten der GmbH gegenüber der P-AG. Aufgrund der in 1994 verordneten Sequestration, d.h. der vorläufigen Verwaltung des Vermögens durch das zuständige Amtsgericht, kündigte die P-AG die Darlehen. Im Oktober 1994 wurde daraufhin der Kläger aus den Bürgschaften in Anspruch genommen. Das Amtsgericht eröffnete im März 1995 das Gesamtvollstreckungsverfahren über das Vermögen der GmbH. Der Kläger wehrte sich zwar in der Folgezeit gegen die Inanspruchnahme aus den Bürgschaften; im Jahr 1999 wurde jedoch die Inanspruchnahme i.H.v. DM 220.700 rechtskräftig bestätigt. Mit Urteil aus 2001 wurde der Kläger darüber hinaus im Wege der Ausfallhaftung zur Einzahlung der restlichen und bis dahin

vom Mitgesellschafter noch nicht geleisteten Stammeinlage verurteilt. In 2005 wurde das Gesamtvollstreckungsverfahren mangels Masse eingestellt.

Der Kläger machte in der Einkommensteuererklärung für das Streitjahr 2005 einen Auflösungsverlust in Höhe von insgesamt € 170.739,75 geltend. Der Betrag setzte sich im Wesentlichen aus dem Verlust seiner (erbrachten) Stammeinlage, der Inanspruchnahme durch den Verwalter in der Folge der Nichterbringung der Stammeinlage, der Bürgschaftsinanspruchnahme sowie weiteren Kosten in der Folge des Konkurses der GmbH zusammen. Das Finanzamt lehnte die Berücksichtigung des Auflösungsverlusts im Jahr 2005 ab. Auch die Klage beim Finanzgericht hatte keinen Erfolg. Es kam zum Schluss, dass der Verlust bereits im Jahr 1995 entstanden sei.

Nunmehr hat der BFH die Vorentscheidung aufgehoben und die Sache an das Finanzgericht zurückverwiesen. Zu Unrecht habe das Finanzgericht den vom Kläger geltend gemachten Verlust aus der Auflösung der GmbH im Streitjahr 2005 unberücksichtigt gelassen. Ein Auflösungsverlust könne erst dann erfasst werden, wenn dieser feststehe. Dies sei dann der Fall, wenn der gemeine Wert des dem Steuerpflichtigen zugeteilten oder zurückgezahlten Vermögens einerseits (§ 17 Abs. 4 S. 2 EStG) und die Liquidations- und Anschaffungskosten andererseits (§ 17 Abs. 2 S. 1 EStG) feststehen würden. Im Fall der Liquidation der Gesellschaft könne eine Zuteilung oder Zurückzahlung von Gesellschaftsvermögen an die Gesellschafter regelmäßig erst dann ausgeschlossen werden, wenn die Liquidation abgeschlossen sei. Darüber hinaus sei für die Entstehung eines Auflösungsverlusts erforderlich, dass die Höhe der nachträglichen Anschaffungskosten feststehe.

Das Finanzgericht sei rechtsfehlerhaft davon ausgegangen, dass bereits im Jahr 1995 absehbar gewesen sei, ob und in welcher Höhe dem Kläger in den Jahren danach noch nachträgliche Anschaffungskosten oder sonstige berücksichtigende Veräußerungs- oder Aufgabekosten entstehen werden. Vielmehr habe erst in 2005 mit dem Abschlussbericht des Gesamtvollstreckungsverfahrens festgestanden, wie hoch die Aufwendungen des Klägers für die Beteiligung waren.

Dem stehe auch nicht die Rechtsprechung des Senats entgegen, wonach Aufwendungen, die dem Gesellschafter nach Auflösung der Gesellschaft entstehen, rückwirkende Ereignisse i.S. von § 175 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 AO sein können. Denn eine solche Rückwirkung setze voraus, dass der Stichtag, zu dem dieser Verlust nach den GoB realisiert ist, bereits feststehe.

Die Zurückverweisung der Sache an die Vorinstanz ist dem Umstand geschuldet, dass noch keine Feststellungen dazu getroffen wurden, ob die Bürgschaftsverpflichtungen eigenkapitaleretzend waren sowie ob, wann und in welcher Höhe der Kläger Zahlungen auf die Bürgschaftsverpflichtungen geleistet hat.

BFH: Keine Änderung der Bemessungsgrundlage der Grunderwerbsteuer bei Ausfall der Kaufpreisforderung aufgrund Insolvenz des Käufers

Der BFH entschied mit Urteil vom 12.05.2016 ([II R 39/14](#)), dass sich die Bemessungsgrundlage der Grunderwerbsteuer für einen Grundstückskauf aufgrund der Insolvenz des Käufers nicht mindert.

Mit notariellem Kaufvertrag erwarb die A-GmbH ein Grundstück, welches in einzelne Baugrundstücke parzelliert und anschließend weiterverkauft werden sollte. Bis zum jeweiligen Abverkauf der einzelnen Baugrundstücke sollte der Kaufpreis gestundet werden. Das Finanzamt setzte die Grunderwerbsteuer auf Grundlage des vereinbarten Kaufpreises fest. Die A-GmbH konnte den fälligen Restkaufpreis jedoch nicht zahlen und stellte einen Insolvenzantrag. Der bestellte Insolvenzverwalter (Kläger) beantragte die Herabsetzung der Grunderwerbsteuer auf den bis dato gezahlten Kaufpreis.

Der BFH entschied, dass eine Änderung des Grunderwerbsteuerbescheids nicht in Betracht komme. Der Abschluss des Kaufvertrags sei der maßgebliche Zeitpunkt für die Bewertung der Kaufpreisforderung. Die Berücksichtigung besonderer Umstände, welche gemäß § 12 Abs. 1 BewG einen geringeren Wert begründen könnten, setze voraus, dass diese Umstände der Kaufpreisforderung selbst innewohnen. Dies sei im Streitfall nicht gegeben.

Der teilweise Ausfall der Kaufpreisforderung stelle deshalb auch kein rückwirkendes Ereignis gemäß § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AO dar. Selbst ein zivilrechtlich unwirksames Rechtsgeschäft führe nicht zu einem rückwirkenden Ereignis, soweit und solange die Beteiligten das wirtschaftliche Eigentum des unwirksamen Rechtsgeschäfts bestehen lassen. Entsprechend gelte dies auch dann, wenn über das Vermögen eines Grundstückskäufers ein Insolvenzverfahren eröffnet werde. Die bestehende Kaufpreisforderung sei zwar als uneinbringlich einzustufen, wenn der Verkäufer im Insolvenzverfahren nicht befriedigt werden könne. Dies wirke sich jedoch nicht auf den Wert der Kaufpreisforderung im Zeitpunkt der Verwirklichung des grunderwerbsteuerbaren Tatbestands aus. Auch die Wirksamkeit des Kaufvertrages werde dadurch nicht berührt.

Die Eröffnung des Insolvenzverfahrens führt auch nicht zu einem nachträglichen Erlöschen der Forderung, da sie nur eine vorläufige Hinderung bewirke, den Kaufpreis außerhalb dieses Verfahrens geltend zu machen.

Der BFH stellte zudem klar, dass die Forderung trotz Insolvenz in voller Höhe bestehen bleibe und deshalb keine Herabsetzung der Gegenleistung im Sinne des § 16 Abs. 3 GrEStG vorliege.

FG Köln: EuGH-Vorlage zur Frage der Vereinbarkeit von § 50d Abs. 3 EStG 2007 mit der Niederlassungsfreiheit und der Mutter-Tochter-Richtlinie

Mit Beschluss vom 08.07.2016 ([2 K 2995/12](#)) hat das FG Köln dem EuGH die Frage vorgelegt, ob der bis einschließlich VZ 2011 anwendbare § 50d Abs. 3 EStG 2007 mit der Niederlassungsfreiheit und der Mutter-Tochter-Richtlinie vereinbar ist. Nach § 50d Abs. 3 EStG 2007 mussten für die Erstattung der Kapitalertragsteuer u.a. folgende Bedingungen kumulativ erfüllt sein: (1) für die Zwischenschaltung der ausländischen Gesellschaft mussten wirtschaftliche oder sonst beachtliche Gründe vorliegen, (2) die ausländische Gesellschaft musste mindestens 10 % ihrer gesamten Bruttoerträge des betreffenden Wirtschaftsjahres aus eigener Wirtschaftstätigkeit erzielen und (3) die ausländische Gesellschaft musste mit einem für ihren Geschäftszweck angemessenen eingerichteten Geschäftsbetrieb am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr teilnehmen.

Die Klägerin (eine in den Niederlanden ansässige Kapitalgesellschaft) war im Streitjahr 2007 an einer inländischen, operativ tätigen GmbH mit 26,5 % beteiligt. Als reine Holdinggesellschaft übte die Klägerin keine eigene Wirtschaftstätigkeit im Sinne des § 50d Abs. 3 EStG 2007 aus. Sie verfügte über Büroräume und Personal. Deren Alleingesellschafter war eine natürliche Person mit Wohnsitz in Deutschland. Das Bundeszentralamt für Steuern versagte der Klägerin die Erstattung von Kapitalertragsteuer, die die inländische Tochtergesellschaft auf eine im Streitjahr erfolgte Dividendenzahlung einbehalten und abgeführt hatte.

Das FG Köln hat erhebliche Zweifel an der Vereinbarkeit der Norm mit der Niederlassungsfreiheit bzw. mit der Mutter-Tochter-Richtlinie, da es an einer Rechtfertigung für die Versagung der Steuerentlastung fehle. Insbesondere komme es durch die Zwischenschaltung der niederländischen Kapitalgesellschaft nicht zu einem ungerechtfertigten Steuervorteil, da auch bei unmittelbarer Beteiligung des Anteilseigners der niederländischen Kapitalgesellschaft eine Anrechnungsmöglichkeit auf die persönliche Einkommensteuer bestünde. Zudem sehe die Vorschrift nicht die Möglichkeit eines Gegenbeweises in Bezug auf eine missbräuchliche Gestaltung vor.

Die Vorschrift des § 50d Abs. 3 EStG wurde mit Wirkung zum 01.01.2012 deutlich entschärft. Insofern ist für Sachverhalte ab VZ 2012 im Einzelfall zu prüfen, ob und inwieweit die vom FG Köln geäußerten europarechtlichen Zweifel übertragbar sind.

42

21.10.2016

Urteile und Schlussanträge des EuGH bis zum 14.10.2016

Aktenzeichen	Datum	Stichwort
C-340/15	12.10.2016	Vorlage zur Vorabentscheidung – Steuerrecht – Mehrwertsteuer – Sechste Richtlinie 77/388/EWG – Art. 4 Abs. 1 und 4 – Richtlinie 2006/112/EG – Art. 9 und 11 – Begriff ‚Steuerpflichtiger‘ – Gesellschaften bürgerlichen Rechts, die ihre Produkte unter einer gemeinsamen Marke und über eine Kapitalgesellschaft vertreiben – Begriff ‚eigenständiger Unternehmer‘ – Versagung der Eigenschaft als Steuerpflichtiger – Rückwirkung – Sechste Richtlinie 77/388 – Art. 25 – Richtlinie 2006/112 – Art. 272 und 296 – Pauschalregelung für landwirtschaftliche Erzeuger – Ausnahme von der Pauschalregelung – Rückwirkung

Alle am 19.10.2016 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (V)

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
I R 50/15	20.07.2016	Einwirkung abkommensrechtlicher Begriffsbestimmungen auf innerstaatliches Steuerrecht
II R 39/14	12.05.2016	Bemessungsgrundlage der Grunderwerbsteuer bei Forderungsausfall aufgrund Insolvenz des Käufers - Bewertung der Kaufpreisforderung als Kapitalforderung nach § 12 BewG siehe auch: Pressemitteilung Nr. 66/16 vom 19.10.2016
II R 51/14	15.06.2016	Berücksichtigung einer in den USA gezahlten Quellensteuer auf Versicherungsleistungen bei der Erbschaftsteuer

Alle am 19.10.2016 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (NV)

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
I B 32/16	29.06.2016	Notwendigkeit einer gesonderten Feststellung des Gewinnanteils persönlich haftender Gesellschafter einer KGaA - Aussetzung des Klageverfahrens zur Einkommensteuer
VIII R 23/14	07.06.2016	Übergang einer bestehenden Ansparabschreibung nach § 7g EStG a.F. im Wege der Gesamtrechtsnachfolge - Ausschluss eines Richters von der Ausübung des Richteramtes wegen Mitwirkung an der Urteilsfindung der unteren Instanz
IX R 16/15	10.05.2016	Entstehung eines Auflösungsverlusts gemäß § 17 Abs. 4 EStG bei nachträglichen Anschaffungskosten
X B 205/15	28.07.2016	Prozessurteil - fehlende Hauptsacheerledigung im Beschwerdeverfahren

42

21.10.2016

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
<u>II S 16/16</u>	16.08.2016	Vertretungszwang bei Anhörungsrüge
<u>IV R 19/13</u>	14.07.2016	Aufgabe eines landwirtschaftlichen Betriebs durch Übertragung der Grundstücke auf mehrere Erben
<u>V B 32/16</u>	23.08.2016	Nichtzulassungsbeschwerde; Verfahrensfehler; Prozessurteil; Klagebefugnis; Wohnungseigentümergeinschaft; GbR; Ruhen des Verfahrens

Alle bis zum 21.10.2016 veröffentlichten Erlasse

Aktenzeichen	Datum	Stichwort
<u>IV C 6 - S 2175/07/1000 1</u>	20.10.2016	Steuerliche Gewinnermittlung; Pauschalverfahren zur Abzinsung von Schadenrückstellungen der Versicherungsunternehmen
<u>IV C 8 - S 2285/07/1000 5 :016</u>	20.10.2016	Berücksichtigung ausländischer Verhältnisse; Ländergruppeneinteilung ab 1. Januar 2017
<u>III C 3 - S 7344/16/1000 2</u>	19.10.2016	Muster der Vordrucke im Umsatzsteuer-Voranmeldungs- und -Vorauszahlungsverfahren für das Kalenderjahr 2017
<u>IV C 5 - S 2353/16/1000 5</u>	18.10.2016	Steuerliche Anerkennung von Umzugskosten nach R 9.9 Absatz 2 LStR 2015; Änderung der maßgebenden Beträge für umzugsbedingte Unterrichtskosten und sonstige Umzugsauslagen ab 1. März 2016 und 1. Februar 2017

Herausgeber

WTS Steuerberatungsgesellschaft mbH

www.wts.de • info@wts.de

Redaktion

Dr. Martin Bartelt, Georg Geberth, Lothar Härteis, Stefan Hölzemann

München

Lothar Härteis

Thomas-Wimmer-Ring 1-3 • 80539 München

T: +49 (0) 89 286 46-0 • F: +49 (0) 89 286 46-111

Düsseldorf

Michael Wild

Peter-Müller-Straße 18 • 40468 Düsseldorf

T: +49 (0) 211 200 50-5 • F: +49 (0) 211 200 50-950

Erlangen

Andreas Pfaller

Allee am Rötelpark 11-15 • 91052 Erlangen

T: +49 (0) 9131 97002-11 • F: +49 (0) 9131 97002-12

Frankfurt

Robert Welzel

Taunusanlage 19 • 60325 Frankfurt/Main

T: +49 (0) 69 133 84 56-0 • F: +49 (0) 69 133 84 56-99

Hamburg

Eva Doyé

Neuer Wall 30 • 20354 Hamburg

T: +49 (0) 40 320 86 66-0 • F: +49 (0) 40 320 86 66-29

Raubling

Andreas Ochsner

Rosenheimer Straße 33 • 83064 Raubling

T: +49 (0) 8035 968-0 • F: +49 (0) 8035 968-150

Regensburg

Andreas Schreib

Lilienthalstraße 7 • 93049 Regensburg

T: +49 (0) 941 584 378-47 • F: +49 (0) 9131 97002-12

Köln

Stefan Hölzemann

Sachsenring 83 • 50677 Köln

T: +49 (0) 221 348936-0 • F: +49 (0) 221 348936-250

Diese WTS-Information stellt keine Beratung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, ausgewählte Themen allgemein darzustellen. Die hierin enthaltenen Ausführungen und Darstellungen erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch sind sie geeignet, eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Für die Richtigkeit der Inhalte wird keine Gewähr übernommen. Im Falle von Fragen zu den hierin aufgegriffenen oder anderen fachlichen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren WTS-Ansprechpartner oder an einen der oben genannten Kontakte.